

**Vollzug des SGB II und SGB XII;
Erhöhung der einmaligen Beihilfen zu Schwangerschaft und Geburt****I. Vermerk:**

Das Gesundheitsamt Pfaffenhofen bittet mit Schreiben vom 30.06.2017 um Erhöhung der einmaligen Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt für Bezieherinnen von SGB II - Leistungen. Zuletzt wurden im Februar 2014 diese Pauschalen für Jobcenter - und Sozialamtsklientinnen mit Zustimmung von Herrn Landrat Wolf auf insgesamt 300,- € erhöht. Davon entfallen 130,- € auf Umstandskleidung (zuvor 102,- €) und 170,- € auf Babyerstaussstattung (zuvor 128,- €). Für Gegenstände wie Wickelkommoden, Kinderbett oder Kinderwagen werden Gutscheine für die BRK-Hausratsammelstelle ausgeben. Nur wenn in angemessener Zeit dort nichts verfügbar ist werden Geldleistungen gewährt. Oftmals werden diese Dinge auch im Freundes- oder Verwandtenkreis bereitgestellt.

Die Hilfen in den Nachbarkommunen sind derzeit unterschiedlich hoch:

- Lkrs. Neuburg: 150,- € für Umstandskleidung und je nach Einzelfall 150,- bis 345,- € für die Babyerstaussstattung (Summe max. 495,- €);
- Lkrs. Eichstätt: 130,- € für Umstandskleidung, 240,- € für Kinderbett und Wohnbedarf und 150,- € für die Babyerstaussstattung (Summe 520,- €);
- Ingolstadt: 180,- € für Umstandskleidung und 530,- € für die Babyerstaussstattung mit Kinderbett, Kinderwagen und Wickelaufgabe (Summe 710,- €).

Neben dem kommunalen Vergleich wurden als weiterer Maßstab für eine Anpassung der einmaligen Beihilfen auch die Preiserhöhungen seit Februar 2014 betrachtet. So hat sich der gesamte Verbraucherpreisindex, ermittelt durch das Statistische Bundesamt, von Februar 2014 bis November 2017 um rd. 3,3 % erhöht. Der Preisindex für Bekleidung und Schuhe hat sich im gleichen Zeitraum um rd. 8,1% erhöht.

Nachdem die örtlichen Pauschalen seit knapp 4 Jahren unverändert bestehen, sich die Preise wie dargestellt erhöht haben und die Umlandkommunen auch höhere Beträge ge-

währen ist eine Erhöhung um 10% auf gesamt 330,- € vertretbar. Zur Beschaffung von Mobilier für das Kinderzimmer, Kinderwägen und dergleichen bleibt es wie bisher bei der Sachleistung im Gutscheinvfahren mit der Hausratsammelstelle. Die Gewährung von Pauschalbeträgen und Gutscheinen für die Hausratsammelstelle ist durch § 31 SGB XII sowie die dazu gehörige Kommentierung und Rechtsprechung abgedeckt.

Das örtliche Jobcenter, welches jährlich zwischen 50 und 60 Fälle mit entsprechender Erstausstattung bewilligt, ist mit nachfolgendem Vorschlag zur Erhöhung einverstanden. Im Bereich des Sozialamtes sind es von der Alters- und Gesundheitsstruktur der Leistungsbezieher her nur seltene Einzelfälle.

II. Vorschlag:

Ab sofort werden folgende einmalige Hilfen im Rahmen des laufenden Bezuges von SGB II oder SGB XII-Leistungen festgesetzt:

- einmalige Leistung für Umstandskleidung: 145,- Euro
- einmalige Leistung für Baby-Erstausrüstung: 185,- Euro

Über AL 2, Herrn Röck *RS 15.01.18*

III. An Herrn Landrat Martin Wolf

Mit der Bitte um Zustimmung zur vorgeschlagenen Erhöhung.

IV. Wv. SG 20

Pfaffenhofen, 15.01.2018

S. Emmer
Siegfried Emmer
Sachgebietsleiter

VERTEILER:

Sachgebiet 20, Soziales

Jobcenter Pfaffenhofen

Sachgebiet 51, Gesundheitsamt